



**Zahl:** 004/3/2020/Mo

**Sitzung des Gemeinderates am 09. Juli 2020**

## **N I E D E R S C H R I F T   N R. 2/2020**

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 09. Juli 2020** im Götz Stadel Paternion.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idgF., bei gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 3.4.2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

**Beginn der Sitzung:** 18.00 Uhr

**Ende der Sitzung:** 20.00 Uhr

### **Anwesend:**

Der Vorsitzende:                      Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder:            1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**  
                                                 2. Vbgm.<sup>in</sup> Cornelia **Pesentheiner**  
                                                 GV Anton **Gasser**  
                                                 GV DI Johann **Pichorner**

|                   |                                       |                             |
|-------------------|---------------------------------------|-----------------------------|
| Die Gemeinderäte: | Matthias <b>Staber</b>                | Richard <b>Reiner</b>       |
|                   | Ing. Günther <b>Possegger</b>         | Wilhelm <b>Zima</b>         |
|                   | Mag. Günther <b>Mitterer</b>          | Mag. Thomas <b>Enzi</b>     |
|                   | Peter <b>Lassnig</b>                  | Hansjörg <b>Winkler</b>     |
|                   | Mag. <sup>a</sup> Claudia <b>Didl</b> | Matthias <b>Unterrieder</b> |
|                   | Bettina <b>Egarter</b>                | Werner <b>Jersche</b>       |
|                   | Alfred <b>Urban</b>                   | David <b>Campidell</b>      |
|                   | Ing. Franz <b>Kump</b>                |                             |

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen  
Gründen entschuldigten GV Markus **Mössler:**

GR Rene **Knaflitsch**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen  
Gründen entschuldigten GR Walter **Scherzer:**

GR Hubert **Reiner**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten  
Gründen entschuldigten GR Günther **Strauss:**

GR Maximilian **Hebenstreit**

Anwesend und mitwirkend gemäß § 78 Abs. 2 K-AGO und § 9 Abs. 1 und § 10 der  
Geschäftsordnung:

Die leitende Gemeindebeamtin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftsperson gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:

Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**  
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:

Jaqueline **Moser, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2020 um 18.00 Uhr, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 01.07.2020, Zahl 004/3/2020/Eb/Mo, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **I. Öffentlicher Teil**

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 2/2020
2. Berichte Bürgermeister
3. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **08.06.2020** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2020, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 08.06.2020 enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Kontrollausschusses GR Matthias Unterrieder
4. Bericht des Obmannes des **Infrastrukturausschusses** über die Sitzung am **25.06.2020** – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2020, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 25.06.2020 enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied
5. **Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III** – Festlegung der Grundstückspreise und **Änderung der Richtlinien** für den Verkauf – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
6. **Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III** – **Vergabe** von sechs Grundstücken – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
7. **Öffentliches Gut** der Marktgemeinde Paternion – **Abtretung** einer Teilfläche der Parzelle 1789/11, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> an die Eigentümer der Parzelle 331/11, KG Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
8. **Öffentliches Gut** der Marktgemeinde Paternion – **Abtretung** einer Teilfläche der Parzelle 1789/11, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 113 m<sup>2</sup> an die Eigentümer der Parzelle 331/21, KG Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
9. **Beitritt** zum **Schenkungsvertrag** mit **Abtretung** an das öffentliche Gut aus den Parzellen 518/4 und 518/134, KG Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
10. **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** für den Gemeindekindergarten der Marktgemeinde Paternion – **Anpassung** an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
11. Festsetzung der **Elternbeiträge** für das **Kindergartenjahr 2020/2021** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

12. **Verordnung** über die Festlegung der **Wasserbezugsgebühren** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
13. **Verordnung** über die Festlegung der **Müllgebühren** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
14. **Änderung** des **Stellenplanes** der Marktgemeinde Paternion für das Jahr **2020** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
15. Auslagerung **Abfertigungs-** und **Jubiläumsgeldansprüche** – Auftragsvergabe – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
16. Marktgemeinde Paternion **Infrastruktur KG** – Genehmigung der **Jahresbilanz** 2019 – Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied
17. **Wasserverband Unteres Drautal** Genehmigung der **Jahresbilanz** 2019 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
18. **Schadenersatzansprüche LKW-Kartell** – **Sammelklage** – Feuerwehrfahrzeuge – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

## **1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 2/2020**

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat

**e i n s t i m m i g ,**

als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 2/2020 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Hubert Reiner** und **GR<sup>in</sup> Mag. Claudia Didl** zu bestimmen.

## **2. Berichte des Bürgermeisters**

### **Draubrücke Feistritz/Drau:**

Bürgermeister Manuel Müller informiert, dass die Sanierung der Draubrücke in Feistritz/Drau mit dem geplanten Geh- und Radweg, trotz der Corona-Krise, planmäßig bis zum Ende des Jahres fertiggestellt werden wird.

### **Finanzen:**

Bürgermeister Manuel Müller weist auf die Information seitens des Finanzministers Gernot Blümel hin, in welcher den Gemeinden mitgeteilt wurde, dass die Gemeinden auf die sogenannte „Gemeindemilliarde“ zurückgreifen könnten. Der genaue Vorgang ist jedoch noch nicht gänzlich geklärt, da man diesen Zuschuss nur dann bekommt, wenn die Gemeinde 50% der Kosten selbst zur Verfügung stellt. Woher das Geld der Gemeinden kommen soll wird momentan noch ausführlich in den Landesgremien diskutiert und Bürgermeister Manuel Müller erwartet, dass es in den nächsten Wochen einen Lösungsvorschlag für die Situation gibt, in dem geklärt wird, wie die Gemeinden ihren 50%igen Anteil aufbringen können, damit die anderen 50% aus der „Gemeindemilliarde“ in Anspruch genommen werden können.

### **Schwimmbad:**

Aufgrund der Corona-Regelungen, nach welcher derzeit nur eine Person pro 10 m<sup>2</sup> Fläche auf das Gelände gelassen werden darf, ist derzeit die Besucherzahl im Schwimmbad Paternion mit 700 Personen begrenzt. Diese Zahl wurde am 05.07.2020 das erste Mal erreicht und so mussten manche Besucher und Besucherinnen Wartezeiten in Kauf nehmen. Es muss erwähnt werden, dass es zu keinen Zwischenfällen gekommen ist und die Besucher und Besucherinnen diesen Regelungen mit sehr viel Verständnis und Vernunft entgegenkommen.

**3. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 08.06.2020 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2020, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 08.06.2020 enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Kontrollausschusses GR Matthias Unterrieder**

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Matthias Unterrieder am 08.06.2020 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2020**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idgF.- Prüfungszeitraum vom 12.03.2020 bis 08.06.2020**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

**e i n s t i m m i g ,**

den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 12.03.2020 bis 08.06.2020 zur Kenntnis zu nehmen.

**3. Allfälliges**

**4. Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 25.06.2020 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2020, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 25.06.2020 enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied**

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vbgm. Diethard Nagelschmied am 25.06.2020 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2020**
- 2. Straßenbudget 2020 - Bericht**
- 3. Teilbebauungsplan Feistritz/Drau Ost – Kundmachung**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

**e i n s t i m m i g ,**

eine Kundmachung für den neuen Teilbebauungsplan Feistritz/Drau Ost an alle Grundeigentümer mittels eingeschriebenen Briefs zu veranlassen.

- 4. Behandlung der 2020 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes – Besichtigung der zur Umwidmung beantragten Grundstücke in der Natur**

Der Ausschuss besichtigte mit den anwesenden Sachverständigen die im Jahre 2020 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes in der Natur.

## 5. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III – Festlegung der Grundstückspreise und Änderung der Richtlinien für den Verkauf – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

**einstimmig,**

die nachstehenden Kriterien für den Verkauf der Grundstücke des Baulandmodells Feistritz/Drau-Neusiedlung III mit Abänderung des Grundstückspreises für das Grundstück 6 von EUR 55,00 auf EUR 52,00 pro m<sup>2</sup> festzulegen und die entsprechende Vergabe für die sechs Grundstücke vorzunehmen.

MARKTGEMEINDE  
PATERNION



## Bauen & Wohnen in Feistritz/Drau



VERKAUF VON BAUGRUNDSTÜCKEN IM BEREICH  
DER NEUSIEDLUNG IN FEISTRITZ/DRAU

**WOHNEN IM ZENTRUM ZWISCHEN VILLACH UND  
SPITTAL BAULANDMODELL NEUSIEDLUNG 3**

**BEWERBUNGSFRIST BIS 28.06.2020**





## LAGE UND INFRASTRUKTUR

- Top-Lage der Grundstücke in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum von Feistritz/Drau. Im Zentrum von Feistritz/Drau befinden sich etliche Lebensmittelgeschäfte, Ärzte, Apotheke, etc.
- Villach und Spittal/Drau befinden sich nur ca. 20 Autominuten entfernt, zudem gibt es attraktive Busverbindungen im Stundentakt nach Spittal/Drau und Villach
- Verschiedene Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wie Kindergarten, Volksschule, Neue Mittelschule und Musikschule befinden sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe

## ANZAHL DER BAUGRÜNDE

- Zur Verfügung stehen 6 (**voll aufgeschlossene**) ebene Baugrundstücke in verkehrsberuhigter Lage

## GRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE

- Es sind Größen zwischen 788 m<sup>2</sup> und 932 m<sup>2</sup> vorhanden

## BAULICHE AUSNUTZUNG EINES BAUGRUNDSTÜCKES

- Die Geschoßflächenzahl beträgt max. 0,6

## BEBAUUNGSWEISE

- Offene und halboffene Bebauung ist möglich

## ANZAHL DER GESCHOSSE

- Im Planungsraum sind maximal 2,5 Geschoße zulässig

## BAULINIEN

- Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstücks, innerhalb derer Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden dürfen
- Der Verlauf der Baulinien ist im Teilbebauungsplan festgelegt

## DACHFORMEN UND DACHFARBEN

- Für Hauptgebäude sind Sattel-, Walm- und Pultdächer möglich
- Untergeordnete Dächer können mit einem Flachdach ausgeführt werden
- Die Dachneigung für Sattel- und Walmdächer beträgt maximal 30°
- Die Dachneigung für Pultdächer hat mindestens 7° und maximal 15 ° zu betragen

## GRUNDSTÜCKSPREIS / M<sup>2</sup>

- € 45,-/m<sup>2</sup> - Grundstücke 1,
- € 50,-/m<sup>2</sup> - Grundstücke 2, 3, 4, 5,
- € 52,-/m<sup>2</sup> - Grundstück 6

## FAMILIENFÖRDERMODELL

- Förderung von € 5,-/m<sup>2</sup> beim Nachweis eines Hauptwohnsitzes von mindestens drei haushaltszugehörigen Personen, wovon eine Person die Voraussetzungen zum Bezug der Familienbeihilfe erfüllen muss

## JUGENDFÖRDERMODELL

- Für Kaufinteressenten bis zum 35. Lebensjahr wird ein Zuschuss in der Höhe von € 5,-/m<sup>2</sup> gewährt

## MAXIMALFÖRDERUNG

- Kaufinteressenten welche beide Förderungskriterien erfüllen – Familienfördermodell und Jugendfördermodell – wird ein maximaler Zuschuss in der Höhe von € 5,-/m<sup>2</sup>, gewährt.

## BEBAUUNGSVERPFLICHTUNG

- Die Grundstücke sind mit einer Bebauungsverpflichtung und einer Frist von 5 Jahren belegt.
- Sollte innerhalb von 5 Jahren nicht gebaut werden, hat die Gemeinde das Recht, die Bauparzelle nach 5 Jahren zum Verkaufspreis zurückzunehmen
- Für das erworbene Grundstück ist der Hauptwohnsitz anzumelden

## VERGABE DER GRUNDSTÜCKE

- Pro Kaufinteressenten kann nur ein Grundstück erworben werden
- Ehepaare bzw. eingetragene Lebensgemeinschaften können gemeinsam nur ein Grundstück aus dem Baulandmodell erwerben
- Die Vergabe der Grundstücke erfolgt laut dem beiliegenden Kriterienkatalog in Reihenfolge der Punkteanzahl

## WIR FREUEN UNS AUF IHR INTERESSE UND IHREN KONTAKT

- Für nähere Informationen zum beabsichtigten Grundstücksverkauf, dem Familien-Fördermodell bzw. Jugendfördermodell sowie zur Bebauungsverpflichtung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamtes der Marktgemeinde Paternion (Tel.Nr.: 04245/2888-21) oder per e-Mail: [paternion@ktn.gde.at](mailto:paternion@ktn.gde.at) gerne zur Verfügung



## 6. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III – Vergabe von sechs Grundstücken – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat für die Bauparzellen des Baulandmodells Feistritz/Drau-Neusiedlung folgenden Kriterienkatalog erstellt, der bereits beim Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung I und II zur Anwendung gelangt ist und nun auch beim Baulandmodell III gilt:

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Muss-Kriterien       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Kein Eigentum        | An Grund- und Boden (Bauland), Wohnung, Haus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Bei Miteigentum      | Nachweis, dass Grund und Boden (Bauland), Wohnung, Haus nicht verfügbar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Eigenkapitalnachweis | Vorlage eines Finanzierungsplanes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Vertragliche Bindung | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abschluss der Vereinbarung über die Kostentragung der Aufschließungskosten und Verpflichtung zur Bebauung (Bauvollendung innerhalb von 5 Jahren)</li> <li>2. Einhaltung der Mindestanforderung hinsichtlich der Wärmeversorgung, Warmwasseraufbereitung und Anforderungen an den Heizwärmebedarf im Sinne der Richtlinien zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 (II. Abschnitt, Richtlinie Eigenheim)</li> </ol> |

| Kriterium                                     | Punkte                                                   |                                      |                                      |                                      |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
|                                               | Alter* <sup>1</sup> < 30 Jahre                           | Alter < 35 Jahre                     | Alter < 40 Jahre                     | Alter > 40 Jahre                     |
| Alter Hauptinteressent                        | 10                                                       | 8                                    | 5                                    | 2                                    |
|                                               | Einkommen* <sup>2</sup> ≤ WBF* <sup>3</sup> -Richtlinien | Einkommen ≤ (WBF-Richtlinien x 1,20) | Einkommen ≤ (WBF-Richtlinien x 1,30) | Einkommen > (WBF-Richtlinien x 1,30) |
| Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen | 5                                                        | 3                                    | 1                                    | 0                                    |

|                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bonuspunkte                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                  |
| Ehepartner, eingetragener Partner, Lebensgefährte wenn zukünftiger Miteigentümer | 3                                                                                                                                                                                                                                |
| Kind 0 – 10 Jahre* <sup>2*4</sup>                                                | 3                                                                                                                                                                                                                                |
| Kind 10 – 15 Jahre* <sup>2*4</sup>                                               | 2                                                                                                                                                                                                                                |
| Kind > 15 Jahre* <sup>2*4</sup>                                                  | 1                                                                                                                                                                                                                                |
| Soziale, öffentliche Aspekte                                                     | 3                                                                                                                                                                                                                                |
|                                                                                  | Gesamt maximal 3 Punkte: z. B. Betreuung familienfremder Kinder (Tagesmutter), Wohnsitz erforderlich für die Versorgung und Betreuung behinderter Familienmitglieder bzw. für die häusliche Pflege der (Groß-) Elternteile, etc. |

Die Öffentlichkeit wurde über die Homepage der Marktgemeinde Paternion über die Möglichkeit, sich für die freien Bauparzellen zu bewerben informiert und innerhalb der Bewerbungsfrist sind 16 Ansuchen eingelangt. Seitens der Bauverwaltung wurde eine vorläufige Reihung durchgeführt, die endgültige Entscheidung soll im Wege des Gemeindevorstandes im Gemeinderat getroffen werden.

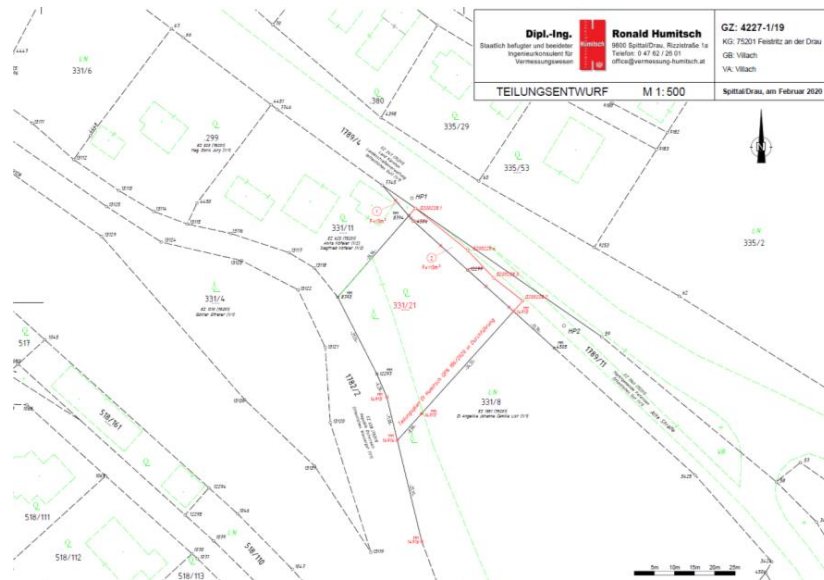
Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

**einstimmig,**

die Bewerberliste bei der Vergabe der Bauparzellen für das Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III zu berücksichtigen.

## 7. Öffentliches Gut der Marktgemeinde Paternion – Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1789/11, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> an die Eigentümer der Parzelle 331/11, KG Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Bei der Abzweigung der B100 in die Alte Straße in Neu-Feffernitz stimmt der Mappenbestand nicht mit dem Naturbestand überein und es wurde mit den Grundeigentümern dahingehend Einvernehmen erzielt, dass eine Mappenberichtigung inklusive Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1789/11, KG Feistritz/Drau im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> an die Eigentümer der angrenzenden Parzelle 331/11, KG Feistritz/Drau zum Preis von EUR 15,00 pro m<sup>2</sup> erfolgen soll.



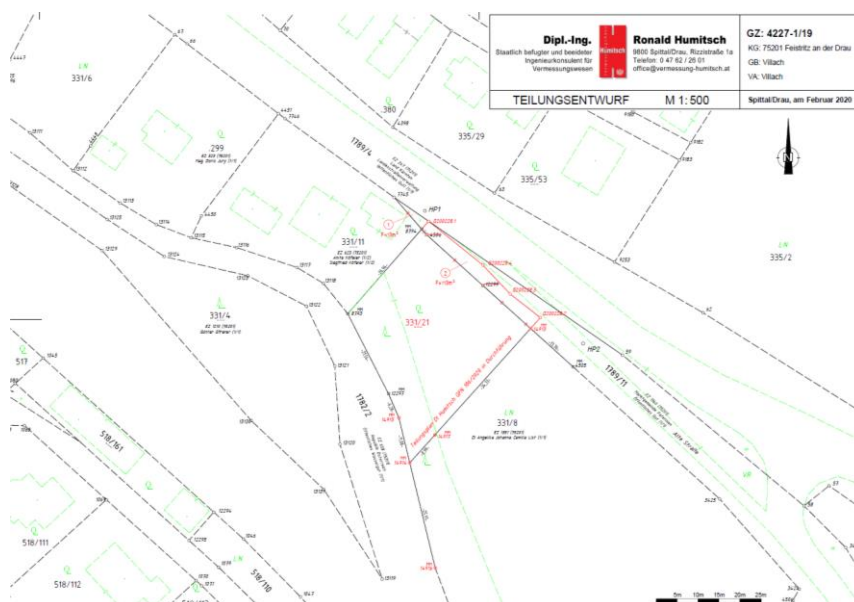
Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

**einstimmig,**

die Teilflächen der Parzelle 1789/11, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 195,00 an die Eigentümer der Parzelle 331/11, KG Feistritz/Drau, aus dem öffentlichen Gut abzutreten.

## 8. Öffentliches Gut der Marktgemeinde Paternion – Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1789/11, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 113 m<sup>2</sup> an die Eigentümer der Parzelle 331/21, KG Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Bei der Abzweigung der B100 in die Alte Straße in Neu-Feffernitz stimmt der Mappenbestand nicht mit dem Naturbestand überein und es wurde mit den Grundeigentümern dahingehend Einvernehmen erzielt, dass eine Mappenberichtigung inklusive Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1789/11, KG Feistritz/Drau im Ausmaß von 113 m<sup>2</sup> an die Eigentümer der angrenzenden Parzelle 331/21, KG Feistritz/Drau zum Preis von EUR 15,00 pro m<sup>2</sup> erfolgen soll.

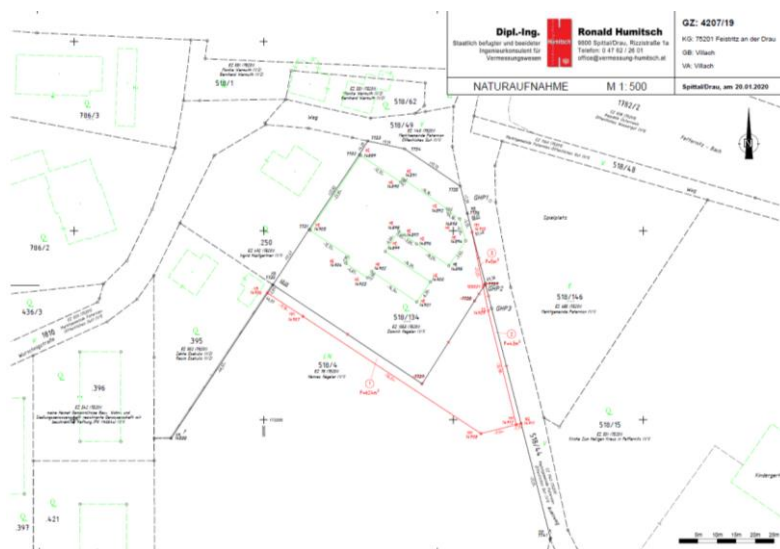


Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

**einstimmig,**

die Teilfläche der Parzelle 1789/11, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 113 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 1.695,00 an die Eigentümer der Parzelle 331/21, KG Feistritz/Drau, aus dem öffentlichen Gut abzutreten.

## **9. Beitritt zum Schenkungsvertrag mit Abtretung an das öffentliche Gut aus den Parzellen 518/4 und 518/134, KG Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**



Für die Marktgemeinde Paternion ergeben sich zwei Trennstücke. Zum einen aus der Parzelle 518/4 das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 43 m<sup>2</sup> und aus der Parzelle 518/134 das Trennstück 3 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup>. Die Übertragung erfolgt ohne weiteres Entgelt in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

**einstimmig,**

dem Schenkungsvertrag mit Abtretung an das öffentliche Gut aus den Parzellen 518/4 und 518/134, KG Feistritz/Drau, im Gesamtausmaß von 48 m<sup>2</sup> beizutreten.

## **10. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten der Marktgemeinde Paternion – Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Aufgrund der Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, wo Änderungen bezugnehmend auf den Kindergartenbetrieb vorgenommen wurden, muss die bestehende Kindergartenordnung aus dem Jahre 2009, an diese gesetzlichen Änderungen angepasst werden.

Dies umfasst folgende Änderungen:

1. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder müssen an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden anstatt bisher nur für 16 Stunden den Kindergarten besuchen
2. Das Tragen weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, ist verboten und die Erziehungsberechtigten müssen dafür Sorge tragen, dass die ihrer Obhut unterstellten Kinder nicht zum Tragen weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung gezwungen werden. Dies soll der

erfolgreichen sozialen Integration von Kindern, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau dienen.

3. Vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, unter Einbeziehung einer Psychologin, einzuholen.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

**einstimmig,**

nachstehende neue Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion zu erlassen.

## **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion**

in Entsprechung des Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes -  
K-KBBG 2011, LGBI.Nr. 13/2011, idgF.

### **§1**

#### **AUFGABEN UND ZIELE**

- (1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- (2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben allen Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen.
- (3) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen. Heilpädagogische Kindergärten haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen.
- (4) Die Kindergartenleitung darf von der Voraussetzung ausgehen, dass die Eltern, welche ihre Kinder dem Kindergarten anvertrauen, den genannten Zielen und auch den folgenden Ordnungspunkten zustimmen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten wird durch Elterngespräche, Elternabende und Beratung durch Fachkräfte gefördert.

### **§2**

#### **ANMELDUNG**

- (1) Die Anmeldung zum Besuch des Kindergartens erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular, welches im Kindergarten erhältlich ist.

- (2) Die Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr findet jeweils im Monat März statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt im April nach regionaler Zuständigkeit, Erfüllung der Aufnahmebedingungen sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

### **§3 AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen:
- (2) Die endgültige Aufnahme in den Kindergarten setzt voraus:
- Die Vollendung des dritten Lebensjahres am Beginn des Kindergartenbesuches
  - die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten
  - die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
  - die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
  - die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
  - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- (3) Behinderte Kinder können in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt §3)
- (4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- (5) Die Zusicherung der Aufnahme durch die Kindergartenleitung, wobei älteren Kindern der Vorzug gegeben wird.
- (6) Für nicht wahrheitsgetreue oder unterlassene Angaben betreffend Gesundheitszustand des Kindes und in Unkenntnis eventuell daraus entstehender Folgen trägt die Leitung des Kindergartens keine Verantwortung.
- (7) Die Kindergartenleitung ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes, in die Meldekartei des Marktgemeindeamtes Paternion Einsicht zu nehmen.
- (8) Haben die Kindergartenleitung, Pädagogen und Sonderkindergartenpädagogen der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten) Bedenken bezüglich der geistigen und sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung eines Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im Kindergarten zu gewährleisten, bzw. um notwendige Schritte zur Förderung des Kindes einzuleiten.

### **§4 VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH**

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besucht werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Für die Vormittags- bzw. Nachmittagsjause ist von den Eltern entsprechend vorzusorgen (Jausentasche, Jause, Papiertaschentücher).
- (5) Von der Mitnahme von eigenem Spielzeug und sonstigen Gegenständen wird abgeraten. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin/den Leiter bzw. die Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (8) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderungen von Arbeitsplatz, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. dies unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (9) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (10) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Insbesondere haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass den ihrer Obhut unterstellten Kindern kein Zwang auferlegt wird, weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung zu tragen. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Leiterin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten auf das Verbot hinzuweisen und mit ihnen zu vereinbaren, dass die Bekleidungsvorschrift eingehalten werden. (§ 3a K-KBBG)

## **§5**

### **INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHR**



- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.
- (3) Gemäß § 21 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – K-KBBG – LGBl. Nr. 13/2011, in der derzeit geltenden Fassung, haben alle Kinder vor Beginn ihrer Schulpflicht ein verpflichtendes Kindergartenjahr zu absolvieren. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen.
- (4) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Dienstag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (5) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens sind:
  - Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen;
  - Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen;
  - Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen;
  - Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;
- (6) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten hat die Landesregierung mit Bescheid, binnen einem Monat ab Antragstellung festzustellen, ob eine der vorgenannten Ausnahmenvoraussetzungen vorliegt.
- (7) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen. Während dieser Zeit ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (Erkrankung, Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen) zulässig. (§ 23 Abs. 1 K-KBBG)

## **§6 BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN**

- (1) Der Kindergarten wird als Halb- und Ganztageskindergarten geführt.
- (2) Tagesbetrieb:  
Die Kinder können in der Zeit von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr gebracht werden. Das Abholen der Halbtageskinder erfolgt in der Zeit von 11.15 bis 11.30 Uhr. Das Abholen der

Halbtageskinder mit Essen erfolgt in der Zeit von 12.00 bis 12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr. Das Abholen der Ganztageskinder erfolgt bis spätestens 16.00 Uhr.

(3) Wochenbetrieb:

Der Wochenbetrieb geht von Montag bis Freitag.

(4) Jahresbetrieb:

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am zweiten Dienstag im September und endet jeweils an jenem Freitag, welcher zwischen den 04. und 10. Juli fällt.

Die Regelung der kindergartenfreien Tage entspricht dem Kärntner Schulgesetz. Ausnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Eltern werden gebeten, für einen regelmäßigen und pünktlichen Kindergartenbesuch Sorge zu tragen.

## **§7 ELTERNBEITRAG**

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten.
- (2) Die monatlichen Elternbeiträge werden jährlich mittels gesonderter Verordnung erlassen und diese Verordnung gilt als integrierter Bestandteil der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung.
- (3) Wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten besuchen, so wird ab dem 2. Kind je Kind eine 10%ige Ermäßigung gewährt. Für das 1. Kind gilt immer der ungekürzte Elternbeitrag.
- (4) Der Elternbeitrag ist im Vorhinein bis 10. des jeweiligen Monats mittels Erlagscheines oder Dauerauftrag bzw. Einziehungsauftrag auf das Konto der Marktgemeinde Paternion, AT67 1200 0004 0450 0704, einzuzahlen.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung bzw. zum Abzug der monatlichen Beitragszahlung. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Letzten des Austrittsmonates zu entrichten.

## **§8 AUSTRITT UND ENTLASSUNG**

- (1) Der Austritt eines Kindes ist der Leiterin mindestens zwei Wochen vor dem Austrittszeitpunkt zu melden (Kündigungszeit). Der Austritt gilt für das gesamte Kindergartenjahr. Ein Wiedereintritt im selben Jahr ist nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Gründe für eine Entlassung seitens der Kindergartenleitung können sein:
  - Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
  - Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
  - Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
  - Nichtbezahlung des Elternbeitrages
  - Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
  - Wiederholtes, verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten
  - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch
- (3) Gemäß § 25 K-KBBG muss im Bezug auf Punkt 1 sowie Punkt 2 (Psychische oder physische Behinderungen/Beeinträchtigungen) vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung

einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, eingeholt werden, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt.

## **§9**

### **SCHLUSSBEMERKUNG UND INKRAFTTRETEN**

- (1) Für die Einhaltung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mittels ihrer Unterschrift.
- (2) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt per 10. Juli 2020 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 14. Mai 2009 außer Kraft.

## **11. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

In der Kuratoriumssitzung am 24.06.2020 wurde mehrheitlich der Beschluss gefasst, die Elternbeiträge für die Pfarr- und Gemeindekindergärten Feistritz/Drau und Feffernitz sowie für den Gemeindekindergarten Paternion, dem entsprechenden Aufwand angepasst, zu erhöhen.

Die Elternbeiträge reduzieren sich noch um das Kärntner Kinder-Stipendium, welches vom Land Kärnten gewährt, aufgrund diverser Merkmale (verpflichtendes Kindergartenjahr, halbtags, ganztags etc.) berechnet und monatlich an den Kindergartenbetreiber ausbezahlt wird. Die Marktgemeinde Paternion schreibt den Eltern den um das Kinder-Stipendium reduzierten Betrag vor.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.<sup>in</sup> Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GR Matthias Staber, GR Ing. Günther Possegger, GR Mag. Günther Mitterer, GR Peter Lassnig, GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Claudia Didl, GR<sup>in</sup> Bettina Egarter, GR Alfred Urban, GR Ing. Franz Kump, GR Richard Reiner, GR Maximilian Hebenstreit und GR David Campidell

### **gegen die Stimmen von**

GV DI Johann Pichorner, GR Wilhelm Zima, GR Mag. Thomas Enzi, GR Hansjörg Winkler, GR Hubert Reiner, GR Matthias Unterrieder, GR Werner Jersche und GR Rene Knaflitsch, somit

### **15 gegen 8 Stimmen,**

nachstehende Verordnung über die Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 festzulegen, welche auch als integrierter Bestandteil der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion vom 09.07.2020 gilt.

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 09.07.2020, Zahl: 281/3/2020/Eb/Mo, mit der die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 (Kindergartenbeitragsverordnung) erlassen werden

## **§1**

### **Tarife**

Die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 gelten wie folgt:

|                                                        | <b>bisher</b> | <b>2020/2021<br/>NEU</b> | <b>Abzüglich<br/>Kinder-<br/>stipendium</b> | <b>Zu zahlender<br/>Elternbeitrag</b> |
|--------------------------------------------------------|---------------|--------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------|
| 5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung              | EUR 93,00     | EUR 98,00                | EUR 85,00                                   | <b>EUR 13,00</b>                      |
| 5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung               | EUR 131,00    | EUR 138,00               | EUR 85,00                                   | <b>EUR 53,00</b>                      |
| 5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung bis 13.00 Uhr | EUR 135,00    | EUR 142,00               | EUR 85,00                                   | <b>EUR 57,00</b>                      |

|                                                         |            |            |            |                   |
|---------------------------------------------------------|------------|------------|------------|-------------------|
| 5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung                | EUR 147,00 | EUR 170,00 | EUR 113,00 | <b>EUR 57,00</b>  |
| 5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung (zweijährige) | EUR 118,00 | EUR 123,00 | EUR 56,00  | <b>EUR 67,00</b>  |
| 5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung (zweijährige)  | EUR 156,00 | EUR 163,00 | EUR 56,00  | <b>EUR 107,00</b> |
| 5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung (zweijährige)  | EUR 162,00 | EUR 190,00 | EUR 83,00  | <b>EUR 107,00</b> |
| 3 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung (zweijährige) | EUR 90,00  | EUR 95,00  | EUR 56,00  | <b>EUR 39,00</b>  |
| 3 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung (zweijährige)  | EUR 116,00 | EUR 123,00 | EUR 56,00  | <b>EUR 67,00</b>  |
| 3 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung (zweijährige)  | EUR 127,00 | EUR 150,00 | EUR 83,00  | <b>EUR 67,00</b>  |
| Essensbeitrag                                           | EUR 38,00  | EUR 40,00  |            |                   |

## §2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 10.Juli 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenbeitragsverordnung tritt die bestehende Tarifordnung vom 10. Juli 2019 außer Kraft.

## 12. Verordnung über die Festlegung der Wasserbezugsgebühren – Berichterstatte: Bürgermeister Manuel Müller

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 07.07.2016 wurde letztmalig die Wasserbezugsgebühr festgelegt. Auf Grund der Tatsache, dass bei der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Paternion ständig kostenintensive Investitionen in die Erneuerung bzw. Erweiterung der Anlage vorgenommen werden, kann dieser Bereich mit dem bisherigen Gebührenaufkommen und Rücklagenentnahmen zukünftig nicht mehr ausgeglichen werden, weshalb eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühr erfolgen muss.

Das Land Kärnten hat ein Gebührenkalkulationsmodell für die Wasserbezugsgebühr erarbeitet und die Kärntner Gemeinden sind verpflichtet, bei der Berechnung der Wasserbezugsgebühren dieses Kalkulationsmodell heranzuziehen.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.<sup>in</sup> Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GR Matthias Staber, GR Ing. Günther Possegger, GR Mag. Günther Mitterer, GR Peter Lassnig, GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Claudia Didl, GR<sup>in</sup> Bettina Egarter, GR Alfred Urban, GR Ing. Franz Kump, GR Richard Reiner, GR Maximilian Hebenstreit und GR David Campidell

### gegen die Stimmen von

GV DI Johann Pichorner, GR Wilhelm Zima, GR Mag. Thomas Enzi, GR Hansjörg Winkler, GR Hubert Reiner, GR Matthias Unterrieder, GR Werner Jersche und GR Rene Knaflitsch, somit

### 15 gegen 8 Stimmen,

die Wasserbezugsgebühr mit **EUR 1,65 (inkl. 10% MwSt.)** festzusetzen und nachstehende Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) zu erlassen:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 9. Juli 2020, Zahl: 850/4/2020/Eb/Mo, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Paternion werden von der Marktgemeinde Paternion Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

## **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Paternion ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

## **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 50-zigfachen des Gebührensatzes gemäß § 4 dieser Verordnung festgelegt. (Mindestverbrauchsmenge)

## **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauch eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: EUR 1,65.
- (3) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist an die Benützungsgebühr anzurechnen.

## **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Paternion angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der Wasserverbrauch, jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Juli** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## § 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftenanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftenanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs.1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. August 2020** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 7. Juli 2016, Zahl 725/3/2016/Eb/Ho, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

## 13. Verordnung über die Festlegung der Müllgebühren – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die derzeit gültige Verordnung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung stammt aus dem Jahre 2013. Aufgrund gestiegener Aufwendungen ist eine Anpassung der Gebührensätze notwendig.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.<sup>in</sup> Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GR Matthias Staber, GR Ing. Günther Possegger, GR Mag. Günther Mitterer, GR Peter Lassnig, GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Claudia Didl, GR<sup>in</sup> Bettina Egarter, GR Alfred Urban, GR Ing. Franz Kump, GR Richard Reiner, GR Maximilian Hebenstreit, GR Matthias Unterrieder, GR Werner Jersche und GR David Campidell

### gegen die Stimmen von

GV DI Johann Pichorner, GR Wilhelm Zima, GR Mag. Thomas Enzi, GR Hansjörg Winkler, GR Hubert Reiner und GR Rene Knaflitsch, somit

### 17 gegen 6 Stimmen,

die Gebührensätze für die aufgestellten oder angebrachten Restmüllbehälter in der Marktgemeinde Paternion folgend zu erhöhen:

- |                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| • der Type RTL 5/90 mit einem Fassungsraum von 90 l     | EUR 5,10  |
| • Tonne mit einem Fassungsraum von 240 l                | EUR 11,50 |
| • der Type GRM D/800 mit einem Fassungsraum von 800 l   | EUR 37,40 |
| • der Type GRM 3/1100 mit einem Fassungsraum von 1100 l | EUR 47,70 |

und nachstehende Verordnung zu erlassen.



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 9. Juli 2020, Zahl: 852/1/2020/Eb/Mo, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, und gemäß §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004– K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. November 1994, Zahl: 714/0/94/P/Ho, wird verordnet:

## § 1 Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

## § 2 Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (2) **Restmüllbehälter** - Der Gebührensatz pro Entleerung beträgt bei:

|                                                          |           |
|----------------------------------------------------------|-----------|
| a) der Type RTL 5/90 mit einem Fassungsraum von 90 l     | EUR 5,10  |
| b) Tonnen mit einem Fassungsraum von 240 l               | EUR 11,50 |
| c) der Type GRM D/800 mit einem Fassungsraum von 800 l   | EUR 37,40 |
| d) der Type GRM 3/1100 mit einem Fassungsraum von 1100 l | EUR 47,70 |
- (3) **Biomülltonne** - Der Gebührensatz pro Entleerung beträgt bei:

|                                            |           |
|--------------------------------------------|-----------|
| a) Tonnen mit einem Fassungsraum von 120 l | EUR 12,30 |
| b) Tonnen mit einem Fassungsraum von 240 l | EUR 18,60 |
- (4) Die jeweils verordneten Gebührensätze inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10%.

## § 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (4) Die Abfallgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (5) Die gemäß § 5 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 5 Teilzahlungen**

- (1) Für die Abfallgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen, bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2021** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 11. Juli 2013, Zahl 714/0/2013/Eb/Ho, mit de Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

## **14. Änderung des Stellenplanes der Marktgemeinde Paternion für das Jahr 2020 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat in der Sitzung am 19.12.2019 den Stellenplan für das Jahr 2020 festgelegt. Aufgrund der aktuellen Änderungen der Personalsituation, ist eine Änderung des Stellenplanes für das heurige Jahr notwendig.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

**e i n s t i m m i g ,**

die Änderungen des aktuellen Stellenplanes der Marktgemeinde Paternion für das Jahr 2020 in nachstehender Form zu beschließen.

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 09. Juli 2020, Zahl: 012/3/2020/Kö, mit welcher der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 abgeändert wird

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

## **§ 1 Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

|                                |          | <b>Stellenplan nach<br/>K-GBG</b> |      | <b>Stellenplan nach<br/>K-GMG</b> |                  |
|--------------------------------|----------|-----------------------------------|------|-----------------------------------|------------------|
| Beschäftigungs-<br>ausmaß in % | kw/befr. | VWD-<br>Gruppe                    | DKI. | Modell-<br>stelle                 | Stellen-<br>Wert |

|          |                       |    |     |                    |          |
|----------|-----------------------|----|-----|--------------------|----------|
| 100      | -                     | B  | VII | F-ID4              | 60       |
| 100      | -                     | B  | VI  | AK-SSB3            | 39       |
| 100      | -                     | C  | V   | KU-KB2A            | 33       |
| 100      | -                     | C  | V   | KU-KB3             | 36       |
| 100      | -                     | C  | V   | AK-SSB2A           | 36       |
| 100      | -                     | C  | V   | AK-SSB2A           | 36       |
| 100      | -                     | C  | V   | KU-KB2B            | 33       |
| 100      | -                     | C  | V   | KU-KB2A            | 33       |
| 100      | Karenzv.              | D  | IV  | AK-RSB3            | 30       |
| 100      | -                     | B  | VII | AK-FB2B            | 48       |
| 100      | -                     | B  | VII | TH-FT3A            | 48       |
| 73,75    |                       | C  | V   | KU-KB2A            | 33       |
| 52,50    | -                     | P4 | III | TH-RP2             | 18       |
| 76,25    | -                     | P4 | III | TH-RP3B            | 21       |
| 23       | -                     | P5 | III | TH-RP2             | 18       |
| 100      | -                     | P2 | IV  | TH-HW4             | 33       |
| 50       | -                     | P4 | III | TH-RP2             | 18       |
| 50       | -                     | P5 | III | TH-RP2             | 18       |
| 90       | Künftig<br>wegfallend | P4 | III | TH-RP2             | 18       |
| 50       | -                     | P5 | III | TH-RP2             | 18       |
| 50       | -                     | P5 | III | TH-RP2             | 18       |
| 87,5     | befristet             |    |     | EP-PK2             | 27       |
| 100      | -                     | P1 | V   | TH-AT3             | 39       |
| 100      | -                     | P3 | IV  | TH-AT1             | 33       |
| 100      | -                     | P3 | IV  | TH-HFK2            | 30       |
| 100      | -                     | P1 | V   | TH-HFK4            | 36       |
| 50<br>50 | -                     | P2 | IV  | TH-HFK3<br>TH-HFK3 | 33<br>33 |
| 50<br>50 | -                     | P3 | IV  | TH-HFK3<br>TH-HFK3 | 33<br>33 |
| 100      | -                     | P3 | IV  | TH-HFK2            | 30       |
| 100      | -                     | P3 | IV  | TH-HFK2            | 30       |
| 100      | -                     | P3 | IV  | TH-HFK2            | 30       |
| 100      | -                     | P3 | IV  | TH-HFK2            | 30       |

|       |         |    |     |         |    |
|-------|---------|----|-----|---------|----|
| 100   | Behind. |    |     | TH-HK2B | 21 |
| 75    | -       | K  |     | EP-PL1  | 42 |
| 100   | -       | D  | IV  | EP-PFK1 | 36 |
| 65,63 | -       | P4 | III | EP-PK1  | 24 |
| 100   | -       | P5 | III | TH-RP3B | 21 |
| 14    | -       |    |     | KU-RKB4 | 27 |

## § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2019, Zahl: 012/3/2019/Kö, außer Kraft.

### **15. Auslagerung Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüche – Auftragsvergabe – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 beschlossen, für die Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüche ein Ausschreibungsverfahren in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schiefer und der GrECo International AG Versicherungsmakler durchzuführen.

Die Ergebnisse der Ausschreibung liegen mittlerweile vor und es haben sich die Zürich Versicherung für die Abfertigungen sowie die Allianz Elementar Versicherung für die Jubiläumsansprüche als Bestbieter ergeben.

In der Gemeindevorstandssitzung am 02.06.2020 wurde das Ergebnis der EU-weiten Ausschreibung für die Auslagerung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüche zur Kenntnis genommen und es muss nun der Gemeinderat die Beauftragung zur Auslagerung an die Bestbieter vornehmen.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

**einstimmig,**

die Zürich Versicherung mit der Abwicklung der Abfertigungsauslagerung der Abfertigung ALT und die Allianz Elementar Versicherung mit der Abwicklung der Auslagerung der Jubiläumsgeldansprüche zu beauftragen.

### **16. Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG – Genehmigung der Jahresbilanz 2019 – Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied**

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2019 der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG liegt mittlerweile vor. Diese wurde dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

**einstimmig,**

die Bilanz 2019 der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG zu genehmigen.

## **17. Wasserverband Unteres Drautal Genehmigung der Jahresbilanz 2019 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2019 des Wasserverbandes Unteres Drautal liegt mittlerweile vor. Diese wurde dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

**einstimmig,**

die Bilanz 2019 des Wasserverbandes Unteres Drautal zu genehmigen.

## **18. Schadenersatzansprüche LKW-Kartell – Sammelklage – Feuerwehrfahrzeuge – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Die europäische Kommission hat im Juli 2016 festgestellt, dass die LKW Hersteller MAN, Volvo, Renault, Daimler, IVECO, DAF und Scania gegen die EU-Kartellrechtsvorschriften verstoßen haben, indem sie über 14 Jahre lang (1997-2011) die Bruttopreislisten für Lastkraftwagen abgesprochen haben.

Aus diesem Grund wurde über diese Unternehmen eine kartellrechtliche Strafe in Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro verhängt. Neben der kartellrechtlichen Strafe sind diese Unternehmen auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher den Käufern, Mietern und Leasingnehmern von Lastkraftwagen dieser Hersteller entstanden ist.

Zu diesen potenziellen Geschädigten zählen auch Gemeinden, Städte, Gebietskörperschaften und Feuerwehren, welche entsprechende Lastkraftwagen ab Jänner 2005 erworben haben. Nach den bestehenden Unterlagen betrifft dieser Fall die Marktgemeinde Paternion mit folgenden Feuerwehrfahrzeugen:

| <b>Jahr</b> | <b>Feuerwehr</b> | <b>Fahrzeugtype</b> |
|-------------|------------------|---------------------|
| 2005        | Feistritz/Drau   | TLFA 4000           |
| 2018        | Paternion        | LFA                 |

Grundsätzlich können die Schadenersatzansprüche vom einzelnen Geschädigten allein gerichtlich durchgesetzt werden. Sowohl Kärntner Gemeindebund als auch Landesfeuerwehrverband empfehlen allerdings einen Anschluss an ein Sammelklagsverfahren, das durch einen Prozessfinanzierer, nämlich die AdvoFin Prozessfinanzierungs AG, Lothringerstraße 14, 1030 Wien, durchgeführt wird.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

**einstimmig,**

sich dem Sammelklagsverfahren zum Thema Schadenersatzansprüche LKW-Kartell anzuschließen und die Klagsrechte der Marktgemeinde Paternion an die AdvoFin Prozessfinanzierungs AG, Lothringerstraße 14, 1030 Wien, abzutreten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit um 20.00 Uhr die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2020.